

# Kooperationsvereinbarung

## für die Förderegion Kiel und Umland

Die **Landeshauptstadt Kiel**  
und die Gemeinden

...

jeweils vertreten durch die Bürgermeister/innen

schließen folgende  
**Kooperationsvereinbarung**  
zur Festigung der gemeinsamen Zusammenarbeit  
und zum Aufbau eines Gebietsentwicklungsraumes

### Präambel

Die o.g. Kommunen sind einig in der Einschätzung darüber, dass die Ausrichtung zum Oberzentrum Kiel ein verbindendes Element darstellt und für die künftige Entwicklung der Region besonders positive Entwicklungen nur generiert werden können, wenn diese Erkenntnis die weitere Zusammenarbeit bestimmt und die Beteiligten den Willen aufbringen, für gemeinsame Ziele konstruktiv auf Augenhöhe und ohne Konkurrenzbefürchtungen zusammenarbeiten.

Die Landeshauptstadt Kiel hat erkannt, dass eine Wohnbau- und Gewerbeentwicklung ohne ein starkes Umland nicht erfolgen kann, da ihr insbesondere die entsprechend benötigten Flächen fehlen. Das Umland benötigt ein starkes Oberzentrum, um im immer globaleren Wettbewerb als Teil der Region attraktiv zu bleiben. Eine engere und verbindlichere Kooperation bietet Möglichkeiten, die ohnehin schon starken Verflechtungsbeziehungen zu optimieren und zum beiderseitigen Vorteil zu entwickeln.

Diese Kooperationsvereinbarung wird mit dem Ziel geschlossen, in der Vertragslaufzeit die möglichen Themen zu prüfen, die Synergieeffekte zu ermitteln und verbindliche Kooperationsmöglichkeiten zu erarbeiten. Diese Kooperationsvereinbarung gibt die Möglichkeit, Vertrauen weiter aufzubauen, kleinere und größere Kooperationen

anzuschieben und dem Ziel einer verbindlichen Kooperation in gewissen Bereichen näher zu kommen.

Alle Kooperationspartner/innen verpflichten sich, den Umsetzungsprozess durch ihre aktive Teilnahme im Rahmen der Besprechungen und in einer vertrauensvollen offenen Diskussionsatmosphäre konstruktiv zu unterstützen. Die Akteurinnen und Akteure haben die Bereitschaft, neben den von ihnen vertretenen gemeindlichen Interessen das gemeinsame Ziel der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung zu verfolgen. Es besteht außerdem die Bereitschaft, mit im Arbeitsprozess auftretenden, nicht vorhersehbaren Entwicklungen offen und flexibel umzugehen.

Mit der Vereinbarung soll zudem erreicht werden, dass bestehende Strukturen der Zusammenarbeit in verschiedensten Aufgabenstellungen der interkommunalen Zusammenarbeit verschlankt und effizienter gestaltet werden.

## **§ 1 Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit**

Die Landeshauptstadt Kiel und die Umlandgemeinden ... bilden einen Interessenverbund, für dessen Zusammenarbeit die folgenden Grundsätze und Ziele gelten:

### Denken ohne Grenzen

Die Kooperationspartner/innen betrachten die Region als einen funktional zusammenhängenden und gemeinsam zu entwickelnden Raum. Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene sollen daher die entsprechenden Wirkungszusammenhänge und die Folgewirkungen auf den Gesamttraum berücksichtigen.

### Regionale Identität fördern

Die künftige Entwicklung der Region wird maßgeblich vom Bewusstsein der Zugehörigkeit ihrer Bewohner/innen zu dem Raum und der gemeinsam getragenen Verantwortung für dessen Gestaltung beeinflusst. Die Arbeit der Kooperationspartner/innen soll dazu beitragen, dieses Bewusstsein zu stärken und zu fördern.

### Den Raum attraktiv gestalten

Der Lebens- und Wirtschaftsraum um die Landeshauptstadt Kiel ist als Region ein bedeutender Wirtschaftsstandort in Schleswig-Holstein. Dazu trägt die Qualität des Lebensraums ebenso bei, wie die besondere Lage an der Kieler Förde. Qualitäten und Angebote gilt es, weiter und nachhaltig zu entwickeln.

### Qualitäten sichern und ausbauen

Die Kommunen in diesem Lebens- und Wirtschaftsraum bieten attraktive Möglichkeiten zum Wohnen, zum Arbeiten, zur Naherholung und für Urlauber/innen. Diese Möglichkeiten in ihrer Qualität zu erhalten und den Bedarfen entsprechend auszubauen, erfordert vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation der Kommunen eine intensive Abstimmung und Zusammenarbeit.

Für den Bereich Tourismus wird vereinbart, dass die AktivRegionen sowie die Lokalen Tourismusorganisationen (LTO's) in der Region eingebunden werden.

### Gemeinsame Ziele verfolgen

Die Kooperationspartner/innen vereinbaren, sich über die relevanten Themen und Entwicklungen gegenseitig stets aktuell und umfassend zu informieren und Interessentransparenz herzustellen. Jede Gemeinde ist, unabhängig von ihrer Größe/Einwohner/innenzahl, unterschiedslos mit einer Stimme am Prozess beteiligt. Der Gesamtablauf soll im Konsens entwickelt und das Gesamtergebnis des Arbeitsprozesses im Konsens entschieden werden. Die kommunale Planungshoheit und die Zustimmungsvorbehalte der kommunalen Gremien bleiben unberührt.

Allerdings vereinbaren die Kooperationspartner, die Abstimmung der gemeindlichen Entwicklung innerhalb der Vertragslaufzeit von einer gegenseitigen Information zu einer abgestimmten Planung weiter zu entwickeln. Dabei sollen ausgehend von den aktuellen Wohnungsneubaubedarfen in der Region die planerischen Grundlagen für eine verbindliche regionale Abstimmung der wohnbaulichen Entwicklung erarbeitet werden.

### **§ 2 Arbeitsschwerpunkte**

Arbeits- und inhaltliche Schwerpunkte sollen neben anderen Themen insbesondere in den Bereichen gemeinsam abgestimmter Wohnbauentwicklung, gemeinsames Flächenmarketing, optimierter ÖPNV sowie Kooperationen bei Kinderbetreuungs- und Schulangeboten ergebnisoffen entwickelt werden. Diese sollen die Vertragspartner bei ihrer Entwicklung fördern, unterstützen und ein Beitrag zur qualitätsverbessernden gemeindlichen Entwicklung sein.

Dadurch soll auch erreicht werden, dass sich die gesamte Region des Schwerpunktraumes Kiel und Umland im globalen Wettbewerb der Regionen untereinander wirtschaftlich, kulturell und sozial besser positionieren kann.

### **§ 3 Organisation des Arbeitsprozesses und Verantwortliche**

1. Der Arbeitsprozess soll wie folgt organisiert werden:

#### Vollversammlung

Alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister/ Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher aller Gemeinden, sowie Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, Amtsdirektorinnen/Amtsdirektoren bzw. Leitende Verwaltungsbeamtinnen/beamte sowie die/der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel nehmen mit Stimmrecht an der Vollversammlung teil.

Die Vollversammlung gibt Beschlussempfehlungen an die Gremien der Vertragspartner als Angebot an die Gemeinden ab. Berichte und Vorlagen erfolgen durch die Steuerungsgruppe

## Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe nimmt Kontrollaufgaben wahr und trifft strategische Entscheidungen zu den gemeinsam festgelegten Prozess-Meilensteinen. Sie bringt den Arbeitsprozess gemeinsam voran. Sie stellt darüber hinaus die Verbindung zu den Selbstverwaltungsgremien der beteiligten Kommunen sicher. Die Steuerungsgruppe wird durch die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsvorsteherinnen/Amtsvorsteher, Leitenden Verwaltungsbeamtinnen/beamte, Amtsdirektorinnen/Amtsdirektoren sowie den/die Oberbürgermeister/in gebildet. Vertreter der Landesplanung können beratend an den Sitzungen teilnehmen. Die Kreise sollen themenbezogen beteiligt werden.

Der Vorsitz der Steuerungsgruppe wechselt jährlich. Zur Vertretung der/des Vorsitzenden werden für die gleiche Amtszeit bis zu zwei Stellvertreter/innen gewählt.

## Projektorganisation

Eine eigene Geschäftsstelle wird nicht eingerichtet. Das Projekt organisiert, koordiniert und steuert sich durch themenbezogene Arbeitsgruppen. Themenbezogen übernimmt nach Abstimmung in der Steuerungsgruppe jeweils eine Verwaltung die Leitung einer Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppen bestehen aus den fachbezogenen Vertreter/Innen der für die Kommunen jeweils zuständigen Verwaltungen. Die Arbeitsgruppe sorgt für die rechtzeitige Zusammenstellung aller Informationen und Daten, deren Auswertung und Verarbeitung. Sie ist für den Informationsfluss, den Projektfortschritt sowie die Einbindung und Koordination aller Akteurinnen und Akteure und der Entscheidungsträger/innen verantwortlich.

## **§ 4 Einbindung der Selbstverwaltung**

Die Umsetzung und Fortentwicklung der Kooperation soll in einem möglichst umfassenden Dialog mit den Gremien der Vertragspartner erfolgen. Dazu sollen unter anderem Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen alle Mitglieder der Selbstverwaltungen sich über den aktuellen Stand des Kooperationsprojektes unmittelbar informieren können.

## **§ 5 Planungs- und Finanzhoheit der Gemeinden**

Die Planungs-, Projekt- und damit die Finanzhoheit der Gemeinden bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Etwaige zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendige Ressourcen werden aus den vorhandenen Mitteln der Verwaltungen bereitgestellt.

Zur Deckung von zur Durchführung dieses Projektes entstehende Sachkosten zahlen die Gemeinden einen Beitrag in Höhe von 0,10 €/Jahr je Einwohner/in für die Projektdauer von drei Jahren. Es soll zudem erreicht werden, dass durch die Akquise von Fördermitteln dieses Budget für Sachkosten erhöht wird.

## **§ 6 Laufzeit, Durchführung des Berichtswesens**

Die Kooperationsvereinbarung hat eine Laufzeit von zunächst drei Jahren und soll anschließend durch eine verbindlichere Kooperationsvereinbarung abgelöst werden. Die Inhalte ergeben sich aus dem Prozess.

### Laufzeit

Der Umsetzungsprozess beginnt nach vollzogener Beschlussfassung durch die Selbstverwaltungsgremien aller Kooperationskommunen und wird als interkommunales Projekt für einen Anschubzeitraum von zunächst drei Jahren angelegt. Nach zwei Jahren dieses Zeitraums erfolgt eine erste Überprüfung hinsichtlich der erreichten Ziele und Ergebnisse.

### Berichtswesen

In Jahresabständen soll jeweils ein Zwischenbericht mit Darstellung der erreichten Ziele und der Fortschritte vorgelegt werden. Nach Abstimmung in der Steuerungsgruppe wird der Bericht der Vollversammlung vorgestellt.

## **§ 7 Anpassung/Kündigung des Vertrages und Gremiovorbehalt**

Der Vertrag stellt die Grundlage für den Ausbau und die Vertiefung der Kooperation in der Region dar. Er wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Eine Kündigung ist nicht vorgesehen, wobei das Recht auf eine außerordentliche Kündigung nach § 127 LVwG unberührt bleibt.

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung eingebrachter Finanzmittel und Leistungen.

Der Vertrag bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung der Gemeinden.